

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

24. April 2024

Nummer 16

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	170
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	171
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	171
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	172
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	172
- Zustellung eines Bescheides (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	173
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen	174

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.04.2024	Az.: 50-223/898906
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Dragos-Mihai Dumitru geb.: 12.05.1983	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.04.2024	Az.: 50-223/ra900293
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Tarik El Oucham	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 11.04.2024	Az.: 50-223/ 897297
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Rafaela Maria Schneeberger-Riter	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.02.2024	Az.: 50-223/ko/916168
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Omos, Roland	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 15.04.2024	Az.: 911618 + 911619
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Safae Alami Idrissi, Rhenusallee 1, 53227 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.04.2024	Az.: 50-223/912478
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Volodymyr Ksonz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3609.5656, GewStB/ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.04.2024 für die **CCC GmbH, vertreten durch Herrn Abdulbaset Ali A. Elsouri**, früher wohnhaft Siegburger Straße 58a, 53229 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3610.9983 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 15.04.2024 für **Mindaugas Kupcinskis**, früher wohnhaft Zepelinstraße 86a, 52068 Aachen, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 15.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1823.1802, GewStB/ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 17.04.2024 für die **MK Massivbau GmbH, Niemannsweg 11-15, 40699 Erkrath, vertreten durch Marin Kovac**, unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-11.17166-33.6) der Bundestadt Bonn – Amt 63-11 – vom 19.03.2024 für Herrn Shalva Teloyan, Anschrift Yugnaja, Haus Nr. 9 Whg.93, 143960 Russland Gebiet Moskau, jetzt unbekanntem Aufenthalts, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß §10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Sigrun Scharf
Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.02.2024	PK-Nr. 7777.3153.5356
Betroffene/r Herr Wilson, David William, Baarerstraße 63, 6300 ZUG Schweiz	
Datum 09.04.2024	PK-Nr. 7777.4957.5929
Betroffene/r Herr Kancok, Levent, Alte Herrstr. 6, 53913 Swistal	
Datum 03.04.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-B-3979
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Opel-Vectra, ohne amtl. Kennzeichen, abgeschleppt am 13.02.2024 in Bonn, Bendenweg	
Datum 09.04.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-H-80407
Betroffene/r Frau BALZAR, Tanja, vormals wohnhaft: Willmutstr. 8, 53332 Bornheim	
Datum 24.01.2024	PK-Nr. 33-21 / 7780.3522.0201
Betroffene/r NAASOU, Salam	
Datum 05.04.2024	PK-Nr. 7777.4972.6226
Betroffene/r Herr Selcuk, Halil Ibrahim, Dorotheenstr. 42, 53111 Bonn	
Datum 05.04.2024	PK-Nr. 7777.0120.7334
Betroffene/r Herr Amiri, Abderrahim, Karl-Finkelnburg-Str. 50, / Wohneinheit 56, 53173 Bonn	
Datum 08.04.2024	PK-Nr. 7777.4947.8389
Betroffene/r Frau Halfen, Friederike Esther, Prenzlauer Allee 28, 17268 Templin	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. April 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25

Bonn, den 15.04.2024

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Köln, den 12.04.2024

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau-km 10+ 108 bis Bau-km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10.09.2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist (1. Deckblatt).

Eine weitere Planänderung (2. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- nochmals das Thema Klima/CO₂-Bilanz/§ 13 Klimaschutzgesetz (KSG) und wird entsprechend der Allgemeinen Rundverfügung 03/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr um den Bericht „THG-Emissionen aus Verkehr“ ergänzt

- sowie zusätzlich eine Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung auf den aktuellen Stand des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA).

Da es bei der bereits erfolgten Offenlage der Unterlagen zum 2. Deckblattverfahren im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen zu Fehlern gekommen ist, wird die Offenlage des 2. Deckblatts wiederholt. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits zur ersten Offenlage des 2. Deckblatts bzw. deren Verlängerung in das Verfahren eingebracht wurden, bleiben gültig. Eine erneute Eingabe im Rahmen dieser Offenlage ist nicht notwendig.

Die Unterlagen zum 2. Deckblatt werden gemäß § 17a Abs. 3 FStrG und § 19 Abs. 2 UVPG und § 27a VwVfG in digitaler Form

vom 25.04.2024 bis zum 24.05.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/-652>) veröffentlicht. Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG können die Unterlagen in Papierform bei der Stadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der folgenden Rufnummer möglich: Telefon: +49 228 77 2200 E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Außerdem können nach § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch die Verfahrensänderung berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 24.06.2024 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben.

Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden. Alle bisher getätigten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgetragen werden.

Einwendungen sollen gemäß der Neufassung des FStrG möglichst in elektronischer Form abgegeben werden (§ 17a Abs. 4 FStrG). Bitte richten Sie diese an die E-Mail-Adresse:

Einwendungen25@brk.nrw.de

Eine schriftliche Übermittlung an die **Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln**, ist ebenfalls möglich.

Falls jemand seine Einwendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz übermitteln möchte, so hat die Bezirksregierung Köln hierfür einen Zugang eröffnet. Die Einwendung kann dabei durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln gesendet werden. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk.sec.nrw.de

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Um eine rechtssichere Rückmeldung im Verwaltungsverfahren, z. B. in Form einer Einladung zu einem Erörterungstermin, zu ermöglichen, bitte ich darum, die Einwendung mit einem vollständigen Namen und einer eindeutigen Anschrift in leserlicher Form zu versehen

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/verfahren_verfahrenuebersichten_pla_nfeststellungsverfahren_strassen_6-streifiger_ausbau_a_565_datenschutzhinweise.pdf einsehen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 5 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass der gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderliche UVP-Bericht in der durch das 2. Deckblatt aktualisierten Fassung in den veröffentlichten Planunterlagen enthalten ist und
 - dass die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.
9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Verfahrens betroffen ist, werden folgende – insbesondere umweltbezogene – Unterlagen, die Bestandteil der Deckblattunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
 - Deckblatt__A565_44-4004_FE_DB2_AE_Deckblatt_01
(Vorblatt Deckblatt)
 - Unterlage 0_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_0_D2_Vorbemerkung_01
(Vorbemerkungen zum 2. Deckblatt)

- Unterlage 00__A565_44-4004_FE_DB2_DB_Verzeichnis
(Zusammenstellung der Unterlagen des 2. Deckblattes)
- Unterlage 1-1_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_01-1_D2_E-Bericht_01
(Erläuterungsbericht)
- Unterlage 1A_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_01A_D2_UVP-Bericht_01
(Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens –UVP-Bericht))
- Unterlage 17-2_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_172_D2_Luftschadstoffuntersuchung_02
(Luftschadstoffuntersuchung)
- Unterlage 19-1-1_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-1-1_D2_LBP_EB_01
(Landschaftspflegerischer Begleitplan)
- Unterlage 19-5__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-5_Klima_01
(Klimauntersuchung)
- Unterlage 19-6__A565_44-4004_FE_DB2_AE_19-6_THG_Berechnung_02
(Berechnung der Treibhausgas-Emission)
- Unterlage 19_D2__A565_44-4004_FE_DB2_AE_Deckblatt_19_01
(Deckblatt)

Bezirksregierung Köln,

Dezernat 25

Im Auftrag

.....gez. Bierbaum.....